Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

7. Die kirchlichen und andere Nebendienste

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

7. Die kirchlichen und andere Nebendienste. Seit 23. April 1869 sind die Organisten-, Glöckner- und Meßnerdienste von den Schuldiensten getrennt. Den Meßner- und Glöcknerdienst darf der Lehrer fernerhin nicht mehr übernehmen. Zur Besorgung des Organistendienstes dagegen ist er verpflichtet, wenn ihm die kirchliche Ortsbehörde solchen übertragen will. Der Gehalt, welcher ihm dafür auszuwerfen ist, wird entweder auf dem Wege der Vereinbarung oder, falls eine solche nicht zu Stande kommt, von dem Oberschulrath festgesetzt. Nach den bei letzterem eingekommenen Anzeigen waren zu Ende des Jahres 1871: 1297 Organistendienste den Lehrern übertragen und belief sich die Gesammtsumme der Organistengehalte auf 70,286 fl. 34 kr.

Außerdem haben manche Lehrer ausnahmsweise die Erlaubniß zur Uebernahme anderer Nebendienste, namentlich von Rathschreibereien und Postagenturen, auch Agenturen von Feuer- und Lebensversicherungsanstalten erhalten, sofern im einzelnen Fall ein Nachtheil für den Schuldienst nicht zu besorgen war.

Die Zahl solcher Fälle und die Höhe der einzelnen Nebenverdienste wurde bis jetzt nicht ermittelt.

c. Die Ruhe- und Nothdurftsgehalte der Hauptlehrer.

Ein Hauptlehrer, welcher nach zurückgelegtem fünften Dienstjahr, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt wird, empfängt einen Ruhegehalt.

Derselbe beträgt, wenn die Pensionirung vor zurückgelegtem zehntem Dienstjahr erfolgt, 40 % seines festen Gehalts (ohne etwaigen Gehaltszuschlag) und des gesetzlichen Wohnungsanschlags. Für jedes weitere Dienstjahr steigt der Ruhegehalt um 2 weitere Prozent und beträgt daher nach 40 Dienstjahren

auf Stellen	I. Klasse	350 fl.	+	50	=	400 fl.
„ „	II. „	375 „	+	50	=	425 „
„ „	III. „	400 „	+	75	=	475 „
„ „	IV. „	450 „	+	125	=	575 „
in Städten über 10,000 Einwohner		450 „	+	200	=	650 „

War der pensionsberechtigte Lehrer erst nach dem 25. Lebensjahr als Hauptlehrer angestellt worden, so zählen seine Dienstjahre von seiner ersten Verwendung als Schulgehilfe, jedoch nicht früher als vom 25. Lebensjahr an.

Lehrern, welche ohne ihr Verschulden dienstuntauglich werden, bevor sie 5 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, kann ein Ruhegehalt bis zu 40 % ihres oben bezeichneten Einkommens zuerkannt werden.

Lehrern endlich, welche, nachdem sie 5 Jahre Hauptlehrer waren, im Strafweg entlassen werden mußten, kann beim Vorhandensein mildernder Umstände oder völliger Erwerbs- oder Vermögenslosigkeit ein widerruflicher Nothdurftsgehalt bewilligt werden, der jedoch die Hälfte des eventuellen Ruhegehalts nicht übersteigen darf.

Alle diese Gehalte fließen aus dem Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond, welcher unter der unmittelbaren Leitung des Oberschulraths verwaltet wird. In denselben sind gefallen und fallen:

1. die für diesen Zweck vorhandenen, aus der Staatskasse dotirten, vor 1868 nach Konfessionen getrennten Fonds;
2. die sämmtlichen Bezüge erledigter Hauptlehrerstellen einschließlich des Schulgelds, nach Abzug der darauf haftenden Lasten (Dienstverwaltung und Gnadenquartal), und nach Ablauf von 12 Monaten auch nach Abzug der staatsrechtlichen Beiträge von Staat und Gemeinden;
3. ein besonderer jährlicher Staatszuschuß.

Daß der Pensions- und Hilfsfond auch die Gehalte der Hilfslehrer zu bezahlen hat, wurde bereits erwähnt.

Die Rechnung dieses Fonds für das Jahr 1871 zeigt folgende Hauptergebnisse:

I. Laufende Einnahmen		
1. Zinse von Aktivkapitalien nach Abzug der Passivkapitalzinsen	1,739 fl. 28 kr.	
2. Zwischengefälle erledigter Schulstellen	12,542 „ 32 „	
3. Staatsbeitrag	69,000 „ — „	83,282 fl. — kr.
II. Laufende Ausgaben		
1. für Pensionen	74,855 fl. 30 kr.	
2. für Nothdurftsgehalte	3,085 „ — „	
3. für Hilfslehrer	6,560 „ 58 „	
4. Stellvertretungskosten für im Kriegsdienst gestandene Lehrer .	4,816 „ 19 „	89,317 fl. 47 kr.